

An die
Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Verkehr – Sicherheit
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at (offizielles BH Postfach)

(Eingangsvermerk)

Antrag für die Verordnung eines Fahrverbotes für Fahrräder/Motorfahrräder
--

ANTRAGSTELLER

ist eine natürliche Person/Einzelunternehmen

eine juristische Person (Firma, Verein)

Wohnsitz (Strasse, Postleitzahl, Ort)

Firmensitz (Strasse, Postleitzahl, Ort)

Ansprechpartner (zur Vertretung befugte Person)

Telefonisch erreichbar

Telefax

E- Mail:

Es wird ersucht, auf der

Landesstraße (B/L)

Gemeindestraße

Straßenbezeichnung: (genaue Bezeichnung notwendig)

.....

im folgenden Bereich (genaue Bezeichnung notwendig)

.....

(von – bis, StrKm, Hausnummer)

ein

„Fahrverbot für Fahrräder und Motorfahrräder“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 8a StVO

„Fahrverbot für Motorfahrräder“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 8b StVO

„Fahrverbot für Fahrräder“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 8c StVO

zu erlassen.

Zusatztafeln

Ausnahmen vom Fahrverbot (genaue Bezeichnung notwendig):

Grund des Ansuchens:

Hinweis

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das **Formblatt genauestens und vollständig** ausgefüllt und **vom Antragsteller unterschrieben** ist. Der **Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes**, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Da für diese Anträge Ermittlungen (z.B. Durchführung eines Lokalaugenscheines, Gutachten eines Sachverständigen) erforderlich sein können, ist der Antrag **rechtzeitig** einzureichen. Im Sinne des § 98 Straßenverkehrsordnung hat die Behörde den jeweiligen Straßenerhalter vor Erlassung einer Verordnung zu hören.

Bitte lesen Sie die Verfahrensbeschreibung bzw. die rechtlichen Bestimmungen (Infoblatt) und bestätigen Sie mit der Unterschrift, dass Sie diese gelesen und verstanden haben.

--	--

(Ort/Datum)	(Unterschrift des Antragstellers)
-------------	-----------------------------------

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- 1) Lageplan, mit den Standorten der Verkehrszeichen (in 4facher Ausfertigung)
- 2) Gutachten eines Verkehrssachverständigen